



CH-3003 Bern, ECom, tar

Einschreiben

AEK Energie AG
Herr Michel Hirsiger
Westbahnhofstrasse 3
4502 Solothurn

Referenz/Aktenzeichen: 25-00103

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: brl/olm

Bern, 09.12.2020

25-00103: Ermittlung der Deckungsdifferenzen im Übertragungsnetz für die Tarifjahre 2011 und 2012 – Abschluss schreiben

Sehr geehrter Herr Hirsiger

Die ECom hat sich mit den im Rahmen des obig genannten Verfahrens eingegangenen Unterlagen und Argumenten auseinandergesetzt und für dieses Verfahren unter Einbezug der bisherigen Erkenntnisse das vorliegende Abschluss schreiben verfasst. Falls die AEK Energie AG und / oder die Swissgrid AG die Schlussfolgerungen der ECom bestreiten und den Abschluss dieses Verfahrens mittels Verfügung beantragen sollten, wird die ECom in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung erlassen (vgl. hinten Ziffer 4).

1. Sachverhalt

Mit Brief vom 23. August 2019 hat das Fachsekretariat der ECom (nachfolgend: FS ECom) in oben genannter Angelegenheit ein Verfahren eröffnet (act. 27 und 28). Mit E-Mail vom 2. September 2019 wurde die AEK Energie AG aufgefordert, einen Erhebungsbogen und einen Fragebogen auszufüllen und einzureichen (act. 32). Die AEK Energie AG kam dieser Aufforderung mit Eingabe vom 3. Oktober 2019 nach und wies in den eingereichten Unterlagen für die Jahre 2011 und 2012 Deckungsdifferenzen aus (act. 33).

Mit Brief vom 24. Juni 2020 teilte die ECom der Swissgrid AG (act. 38) und der AEK Energie AG (act. 39) mit, die ECom habe mit Verfügung vom 13. August 2015 im Verfahren 25-00048 (act. 26) den regulatorischen anrechenbaren Anlagerestwert per 31. Dezember 2014 für die Übertragungsnetzanlagen der AEK Energie AG sowie die entsprechenden anrechenbaren Kosten für die Jahre 2009 bis 2014 bereits verfügt. In dieser Verfügung habe die ECom gestützt auf die Ist-Werte der Jahre 2011 und 2012

und unter Berücksichtigung der von der Swissgrid AG gestützt auf die Verfügungen der EICom 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 betreffend die Kosten und Tarife 2011 der Netznutzung Netzebene 1 (nachfolgend «Tarifverfügung 2011») und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 betreffend die Kosten und Tarife 2012 der Netznutzung Netzebene 1 (nachfolgend «Tarifverfügung 2012») bereits bezahlten anrechenbaren Kosten auch die Deckungsdifferenzen der AEK Energie AG für die Jahre 2011 und 2012 verfügt. Nach Auffassung der EICom hätten dieselben Anlagenwerte Gegenstand sowohl der Tarifverfügungen 2011 und 2012 als auch der Verfügung der EICom 25-00048 vom 13. August 2015 (act. 26) gebildet. Deshalb habe die AEK Energie AG nach Ansicht des FS EICom im vorliegenden Verfahren keinen Anspruch auf Deckungsdifferenzen für die Jahre 2011 und 2012.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2020 teilte die AEK Energie AG mit, dass sie die Auffassung der EICom teile. Die eingereichten Formulare sollten nach dem Verständnis der AEK Energie AG die Datenerhebung der EICom ergänzen. Es sei nicht die Absicht gewesen, daraus einen Anspruch auf bereits ausgeglichene Deckungsdifferenzen abzuleiten. Die AEK Energie AG mache für die Netzebene 1 keine weiteren Deckungsdifferenzen aus den Tarifjahren 2011 und 2012 geltend (act. 42).

Mit Brief und E-Mail vom 15. Juli 2020 bestätigte und belegte die Swissgrid AG, dass sie im Zeitraum von 2015 bis 2017 Kapitalkosten für den Zeitraum von 2009 bis 2014 in der Höhe von [REDACTED] Franken an die AEK Energie AG ausbezahlt habe und für denselben Zeitraum Betriebskosten in der Höhe von [REDACTED] Franken der AEK Energie AG in Rechnung gestellt habe. Die Übertragungsnetzanlagen der AEK Energie AG seien per 5. Januar 2015 im Rahmen des Projekts GO!+ von Swissgrid AG übernommen worden. Die AEK Energie AG sei keine Sacheinlegerin 2012 gewesen, weshalb per 3. Januar 2013 im Rahmen des Projekts GO! keine Übertragungsnetzanlagen von der AEK Energie AG übernommen worden seien (act. 43 und 44).

Die von der Swissgrid AG der AEK Energie AG als Kapitalkosten ausbezahlten bzw. als Betriebskosten der AEK Energie AG von der Swissgrid AG in Rechnung gestellten Beträge entsprechen den von der EICom mit Verfügung 25-00048 vom 13. August 2015 festgelegten Beträgen für die Jahre 2009 bis 2014 (vgl. für die Kapitalkosten Tabelle 9 Spalten 3 und 4 sowie Tabelle 10 [anrechenbare Verzinsung]; für die Betriebskosten: Tabelle 3).

2. Erwägungen

Aufgrund der Ausführungen der AEK Energie AG und der Swissgrid AG hält die EICom fest, dass für die AEK Energie AG im Übertragungsnetz für die Tarifjahre 2011 und 2012 keine Deckungsdifferenzen zu berechnen sind. Die von der AEK Energie AG geltend gemachten Kapital- und Betriebskosten sowie die daraus resultierenden Deckungsdifferenzen wurden mit Verfügung der EICom 25-00048 vom 13. August 2015 für die Tarifjahre 2011 und 2012 bereits rechtskräftig festgelegt. Folglich wird das vorliegende Verfahren 25-00103 als gegenstandslos abgeschrieben.

3. Beschluss

Auf Basis dieser Erwägungen beschliesst die ECom:

1. Die von der AEK Energie AG geltend gemachten Kapital- und Betriebskosten sowie die daraus resultierenden Deckungsdifferenzen im Übertragungsnetz für die Tarifjahre 2011 und 2012 wurden mit Verfügung der ECom 25-00048 vom 13. August 2015 bereits rechtskräftig festgelegt.
2. Im Übrigen wird das Verfahren 25-00103 abgeschrieben.
3. Die ECom verzichtet auf die Erhebung einer Gebühr.

4. Schlussbestimmungen

Die AEK Energie AG und die Swissgrid AG können in dieser Angelegenheit eine beschwerdefähige Verfügung beantragen. Gegen eine derartige Verfügung der ECom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein Gesuch um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens zu stellen. Falls nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieses Schreibens der Erlass einer Verfügung beantragt wird, kommen dem vorliegenden Schreiben die verbindlichen Rechtswirkungen einer Verfügung zu. Falls kein Erlass einer formellen Verfügung verlangt wird, ist nach Ablauf der erwähnten Frist von 30 Tagen das vorliegende Schreiben somit als rechtskräftige Verfügung anzusehen.

Die Berechnung der Fristen richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (vgl. Art. 22a VwVG).

In der Beilage finden Sie weiter ein Aktenverzeichnis sowie die Verfahrensakten seit der Wiederaufnahme des Verfahrens am 23. August 2019 (CD-Rom).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom

Werner Luginbühl
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Beilage:

- Aktenverzeichnis
- Verfahrensakten seit der Wiederaufnahme des Verfahrens am 23. August 2019 (CD-Rom)